Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Elbtalaue

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf die 1. Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015 für die Erweiterung des Sportboothafens in Hitzacker (Elbe)

Die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die 1. Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015 für die Erweiterung des Sportboothafens in Hitzacker (Elbe) gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771), beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 sind im Wesentlichen die vollständige Demontage der alten Steganlage einschl. aller Dalben, die Erweiterung des Hafenbeckens durch Teilabtrag der Schweineweide, die Erstellung einer Berme an der Böschung der Hafenzufahrt sowie die Montage einer neuen Aluminiumsteganlage mit 145 Liegeplätzen festgestellt worden. Bisher wurde die Demontage der alten Steganlage sowie die Montage einer neuen Aluminiumsteganlage und die Dalbenerneuerung durchgeführt.

Aufgrund eines erheblichen Versandungsproblems im Mündungsbereich des als Hafenzufahrt dienenden Stichkanals soll eine Umplanung erfolgen.

Die Erweiterung des Hafenbeckens durch Teilabtrag der Schweineweide sowie die auf der Seite der Schweineweide vorgesehene Steganlage sollen entfallen. Die Berme im Bereich der westlichen Böschung entlang der bisherigen Hafenzufahrt wird nicht erstellt.

Der festgestellte Plan soll dahingehend geändert und ergänzt werden, dass die derzeitige Hafenzufahrt im Bereich des Hafenbeckens verschlossen wird. Die vorhandene feste Brücke zur Schweineweide wird abgebrochen und durch eine Drehbrücke ersetzt. Die Zufahrt zum Sportboothafen soll künftig über eine Anbindung an die Jeetzel beim Sielbauwerk erfolgen. Für die neue Hafenzufahrt sowie den Einbau der Drehbrücke muss die vorhandene nördliche Uferböschung der Alten Jeetzel auf eine Länge von ca. 100 m zurückgebaut und angeglichen werden. Südlich des geplanten Verschlusses des Stichkanals wird eine zusätzliche Steganlage im Hafenbecken installiert, so dass insgesamt 26 zusätzliche Liegeplätze entstehen. Die dafür benötigten Versorgungsanschlüsse werden von der Slipanlage aus gelegt.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen liegen überwiegend im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens, u.a. ist geplant, die bisherige Hafenzufahrt zu renaturieren. Eine externe Maßnahme ist südöstlich des Gümser Sees (Gemarkung Quickborn) vorgesehen. Die Wiederherstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit der Alten Jeetzel ist nicht mehr vorgesehen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. Nr. 13.12 der Anlage 1 UVPG anhand einer Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH hat beim NLWKN als der nach § 5 Abs. 1 UVPG zuständigen Behörde Unterlagen vorgelegt und beantragt, festzustellen, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Sobald diese Feststellung erfolgt ist, wird diese

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie auf der Internetseite des NLWKN bekannt gegeben.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (GVBI. S. 307) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. 01. 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745), in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBI. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBI. S. 361), wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planänderungs- und -ergänzungsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planänderungs- und -ergänzungsunterlagen liegt in der Zeit

vom 26.03.2018 bis zum 25.04.2018 (jeweils einschließlich)

bei der Samtgemeinde Elbtalaue Fachdienst Bau und Planung Am Markt 7 Zimmer H 2.08 29456 Hitzacker (Elbe)

> während der Dienststunden Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Montag, Dienstag, Donnerstag von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05861/808-301

zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planänderungs- und - ergänzungsunterlagen sind in der Zeit vom 26.03.2018 bis 25.04.2018 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: www.nlwkn.niedersachsen.de

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum**

09.05.2018 (einschließlich)

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

der Samtgemeinde Elbtalaue, Fachdienst 30, Rosmarienstraße 3, 29451 Dannenberg (Elbe)

oder

• dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach

§ 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt gemäß § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.
- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
 - Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).
- f) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29.01.2002 (Nds. GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 589)).

Samtgemeinde Elbtalaue Der Samtgemeindebürgermeister Jürgen Meyer